

Deutsche Version

Anpassung der Anlagebedingungen führt zu einer Änderung der steuerlichen Teilfreistellung für zukünftige Investmenterträge

Der Fonds Multi Opportunities (ISIN: LU0116291054) hat mit Wirkung ab 30.01.2026 seine Anlagebedingungen durch Erhöhung der steuerlichen Mindestaktienquote auf mehr als 50% derart geändert, dass er fortan als Aktienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes klassifiziert (vorher: Mischfonds). Im Folgenden finden Sie ausgewählte steuerliche Informationen zu dieser Änderung.

Hintergrund

Mit Einführung der Investmentsteuerreform per 1. Januar 2018 wurde ein neues sog. „intransparentes“ Besteuerungsregime eingeführt. Auf Ebene des Anlegers sind nunmehr Investmenterträge, d.h.

- Ausschüttungen,
- sog. Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung / Rückgabe von Fondsanteilen

grundsätzlich steuerpflichtig.

Weiterhin wurde im Rahmen der Investmentsteuerreform eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht des (Publikums-)Investmentfonds insbesondere auf inländische Dividenden in Höhe von 15% einschließlich Solidaritätszuschlag eingeführt. Gleichzeitig ist die Möglichkeit der Anrechnung ausländischer Quellensteuer weggefallen. Als Ausgleich sieht der Gesetzgeber eine sog. Teilfreistellung vor, wodurch die o.g. Investmenterträge unter gewissen Voraussetzungen teilweise steuerbefreit sind.

Teilfreistellung

Die Höhe der Steuerfreistellung ist typisierend und knüpft an den Anlageschwerpunkt des Fonds sowie den Anleger an.

Übersicht Teilfreistellungsätze			
	Aktienfonds	Mischfonds	Fonds ohne Teilfreistellung
Privatanleger	30%	15%	0%
Betriebliche Anleger (EStG)	60%	30%	0%
Körperschaften	80%	40%	0%
Lebens- / Krankenversicherung (Kapitalanlagen)*	30%	15%	0%

Hinweis: Besondere Teilfreistellungsätze gelten für Immobilienfonds. Für Zwecke der Gewerbesteuer gilt der hälftige Satz.

* Selbiges gilt für Institute oder Unternehmen nach § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG oder § 8b Abs. 7 KStG (Zurechnung Handelsbestand bzw. Ausweis als Umlaufvermögen zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen) und Pensionsfonds als Anleger.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (insbesondere börsennotierte Aktien) anlegen. Für Mischfonds ist eine Mindestquote von 25% vorgesehen. Ist keine oder eine geringere Quote als 25% vorgesehen, wird keine Teilfreistellung gewährt (Fonds ohne Teilfreistellung).

Eine sich ergebende Teilfreistellung wirkt auch bei negativen Investmenterträgen und mindert einen möglichen Verlustvortrag in entsprechender Höhe.

Wechsel des Teilfreistellungsregimes

Soweit es zu einem Wechsel oder Wegfall des anwendbaren Teilfreistellungsatzes kommt, ist aus Sicht des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die anzuwendende Teilfreistellung auch tatsächlich nur auf die im jeweiligen Geltungszeitraum entfallende Wertveränderung angewandt wird.

Um dies zu erreichen, sieht das Investmentsteuergesetz eine sog. fiktive Veräußerung und Neuanschaffung zu denselben Rücknahmepreisen vor.

Das hierdurch entstehende fiktive Veräußerungsergebnis wird aber erst bei tatsächlicher Veräußerung der Besteuerung unterworfen. Die fiktive Veräußerung führt somit nicht zu einer Steuerbelastung des Anlegers im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung und Neuanschaffung. Auch etwaige Freistellungsvolumina und/oder Verlustverrechnungstöpfle bleiben von diesem Vorgang unberührt.

Ein Wechsel des Teilfreistellungsatzes wird seitens der Investmentgesellschaft an Datendienstleister, wie zum Beispiel den WM-Datenservice, gemeldet. Dies kann dazu führen, dass das depotführende Institut des Kunden entsprechende Abrechnungen über diesen Vorgang an die Anleger versendet, auch wenn keine unmittelbare steuerliche Relevanz aus dem Vorgang zu diesem Zeitpunkt resultiert.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung des Teilfreistellungsatzes entsprechend zu einer fiktiven Veräußerung am Tag des Inkrafttretens der neuen Anlagebedingungen (d.h. per 30. Januar 2026) und Neuanschaffung der Anteile des Multi Opportunities am Folgetag der Änderung zum Kurs der fiktiven Veräußerung. Über diesen Vorgang erhalten Sie als Anleger

ggf. eine entsprechende Abrechnung Ihres depotführenden Instituts. Der Vorgang entfaltet, wie oben beschrieben, jedoch keine unmittelbare steuerliche Relevanz.

Im Zeitpunkt einer späteren tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe der Anteile muss der Veräußerungsgewinn dann mehrstufig ermittelt werden.¹ Zum einen wird die Wertentwicklung seit dem 1. Januar 2018² bis zum 01. Januar 2026 herangezogen, die beim Privatanleger zu 15% steuerfrei gestellt wird, so dass nur 85% der Wertentwicklung einer Besteuerung unterworfen werden. Daneben wird die Wertentwicklung ab dem Folgetag bis zur tatsächlichen Veräußerung herangezogen, die beim Privatanleger zu 30% steuerfrei gestellt wird, so dass nur 70% der Wertentwicklung einer Besteuerung unterworfen werden.³

Keine Auswirkungen auf den Freibetrag iHv. 100.000 € im Falle von Alt-Anteilen erwartet

Bei vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Investmentanteilen („Alt-Anteile“) führte der Übergang zum neuen Investmentsteuerregime bereits zu einem Verlust des steuerlichen Bestandsschutzes. Dabei sind die bis zum 31.12.2017 erzielten Wertänderungen aus solchen Alt-Anteilen in der Regel steuerfrei. Für ab dem 1.1.2018 eintretende Wertänderungen von Alt-Anteilen gilt grundsätzlich ein Freibetrag i.H.v. 100.000 € pro Anleger, so dass jedenfalls für Kleinanleger ein gewisser Bestandsschutz fortbesteht.

Die fiktive Veräußerung durch einen Wechsel der Teilfreistellung ist keine tatsächliche Veräußerung und soll daher nach aktuellem Stand nicht zu einem Verlust des Status als bestandsgeschützter Alt-Anteil führen, so dass die Nutzung des Freibetrags im Rahmen der späteren tatsächlichen Veräußerung dann unberührt bleiben sollte.

¹ In der vorliegenden Tax Info wird die seit 1. Januar 2018 geltende Rechtslage erläutert. Auf die Darstellung steuerlicher Besonderheiten zum Übergang auf das aktuell geltende „intransparente“ Besteuerungsregime wird verzichtet.

² Soweit die Anteile nach dem 1. Januar 2018 erworben wurden, ist der spätere Anschaffungszeitpunkt relevant.

³ Abweichungen könnten zum Beispiel gelten, soweit weitere fiktive Veräußerungen aufgrund von Teilfreistellungswechseln zu berücksichtigen wären oder bei Änderungen der aktuell geltenden Rechtslage.

Wichtige Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

DWS ist der Markenname unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in einschlägigen Dokumenten ausgewiesen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar.

Die vollständigen Angaben zum Fonds einschließlich aller Risiken und Kosten sind dem jeweiligen Verkaufsprospekt in der geltenden Fassung zu entnehmen. Dieser sowie das „Basisinformationsblatt (BIB)“ stellen die allein verbindlichen Verkaufsdokumente des Fonds dar. Anleger können diese Dokumente und die jeweiligen zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache bei der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main und, sofern es sich um Luxemburgische Fonds handelt, bei der DWS Investment Management S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, unentgeltlich in Schriftform erhalten oder elektronisch in entsprechenden Sprachen unter www.dws.de für Deutschland und <https://funds.dws.com/> für Österreich und Luxemburg und für passiven Anlagen www.etf.dws.com herunterladen.

Eine zusammenfassende Darstellung der Anlegerrechte für Anleger in aktiven Produkten ist in deutscher Sprache unter (Deutschland) <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/> (Österreich) <https://funds.dws.com/de-at/footer/rechtliche-hinweise/> (Luxemburg) <https://www.dws.de/footer/rechtliche-hinweise/> verfügbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Vertrieb jederzeit zu widerrufen.

Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen genügen nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegen keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung solcher Empfehlungen.

Wie im jeweiligen Verkaufsprospekt erläutert, unterliegt der Vertrieb des oben genannten Fonds in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. So darf dieses Dokument weder innerhalb der USA, noch an oder für Rechnung von US-Personen oder in den USA ansässigen Personen direkt oder indirekt werden.

DWS Investment GmbH - Stand: 30.01.2026